

Zeitfenster AO-SF-Verfahren und Hinweise zur Beschulung in Schulen des Gemeinsamen Lernens

Zeitfenster	Verfahrensschritte	Besonderheiten
Sommerferien bis Herbstferien	In dieser Zeit werden keine AO-SF-Verfahren bearbeitet. Eingehende Anträge werden in der Regel erst zum 15.10. eröffnet. Erziehungsberechtigte können zu jeder Zeit die Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens (über die Schule) beantragen, müssen aber auch die Eröffnung zum 15.10. abwarten.	Ausnahmen können natürlich in Absprache mit der Schulaufsicht vereinbart werden.
Oktober bis zum 01.10.	Erziehungsberechtigte, die einen Förderortwechsel in ein inklusives Bildungssetting (Gemeinsames Lernen) für ihr Kind anstreben, müssen Anfang Oktober durch die Lehrkräfte an den Förderschulen über das Anmeldeverfahren beraten werden. AO-SF-Anträge für Kinder in Klasse 4 müssen bis zum 01.10. im Schulamt eingehen , da diese Kinder bei der Koordination für den Übergang in die Sekundarstufe I zu einer Schule des Gemeinsamen Lernens oder einer Förderschule berücksichtigt werden müssen	s. Formular 1
November Dezember	Anträge auf Verfahrenseröffnung für Schulanfänger/innen sollten von den Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Anmeldegespräche gestellt werden.	
Januar	Bis zum 15.01. müssen die Anträge für Schulanfänger/innen vorliegen. Es wird kein Abwarten der Schuleingangsuntersuchung vor Antragstellung eines AO-SF-Verfahrens empfohlen. Bei Beantragung eines AO-SF sind die Erziehungsberechtigten <u>immer über den Rechtsanspruch auf das Gemeinsame Lernen</u> zu informieren. Eine Schule des Gemeinsamen Lernens ist der Regelförderort für alle Schüler/innen die Allgemeine Schule. Die Eltern können jedoch abweichend davon die Förderschule wählen. Der voraussichtliche Elternwunsch ist auf dem Antragsformular zu vermerken. Auch ein konkreter Schulwunsch kann bereits bei Antragstellung angegeben werden.	
Februar	Bis zum 15.02. müssen alle Anträge auf Eröffnung eines AO-SF-Verfahrens im Schulamt vorliegen. Später eingereichte Anträge können nur in Ausnahmefällen vor dem neuen Schuljahr bearbeitet werden. Bis zum 15.02. müssen alle Anträge auf Wechsel des Förderschwerpunktes, Ergänzung des Förderschwerpunktes Förderort, Beendigung der Förderung, etc. im Schulamt vorliegen. Anmeldeverfahren an den Schulen für die Schüler/innen im Übergang zur Klasse 5 im Gemeinsamen Lernen nach dem Koordinierungsprozess zwischen Schulaufsicht und Schulträger (November-Januar)	Formulare dazu sind auf der Homepage hinterlegt
bis zu den Sommerferien	Es erfolgen die sonderpädagogischen Überprüfungen und die Gutachtenerstellungen. <ul style="list-style-type: none"> - Anhörungsgespräche im Schulamt - Erstellen der Bescheide - ggf. Bearbeitung von Klageverfahren Erziehungsberechtigte melden ihr Kind – wenn gewünscht – an der im Bescheid des Schulamtes benannten Schule des Gemeinsamen Lernens an. Auf diese Schule haben sie einen Rechtsanspruch. Wird eine andere Schule gewählt und es erfolgt eine Aufnahmeentscheidung durch die Schulleitung, müssen evtl. zusätzliche Fahrkosten selbst übernommen werden.	